



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. Mai 2019
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0120 (NLE)**

**9819/19
ADD 1**

**AELE 38
EEE 30
N 31
ISL 29
FL 45
MI 493
BUDGET 11**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Mai 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 245 final - ANNEX I
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden Standpunkt (Haushaltslinie 02 04 77 03 - Vorbereitende Maßnahme im Bereich der Verteidigungsforschung)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 245 final - ANNEX I.

Anl.: COM(2019) 245 final - ANNEX I



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.5.2019
COM(2019) 245 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur
Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in
bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden Standpunkt
(Haushaltslinie 02 04 77 03 - Vorbereitende Maßnahme im Bereich der
Verteidigungsforschung)**

ANHANG

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. [...]

vom [...]

zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens bei den aus dem Gesamthaushalt der Union finanzierten Maßnahmen der Union im Bereich Verteidigungsforschung fortzusetzen.
- (2) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte geändert werden, damit diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2019 fortgesetzt werden kann —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 13 Buchstabe a von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wird die Angabe „und 2018“ durch die Angabe „2018 und 2019“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2019.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den [...]

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
[...]*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

[...]